

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, 28. September 2007

## Inhalt

Gesetzesvertretende Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	214	Urkunde über die Änderung der Bezifferung und Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 3.2 der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh	225
Kirchliches Arbeitsrecht	214	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen	225
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen vom kirchlichen Arbeitsrecht in dem „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e. V.“ in Andernach	214	Bekanntmachung des neuen Siegels des Kirchenkreises Vlotho	225
Ordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR), der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche (LLK) (Berichtigung)	215	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne, Kirchenkreis Herne	225
Neufassung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken	215	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen	226
Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Werdohl	217	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld	226
Satzung der Hermann-Vollmer-Stiftung kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen	221	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	226
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup	223	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Ev. Kirchenkreis Münster	226
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld	223	Bekanntmachung über den Verlust zweier Kleinsiegel mit den Beizeichen „I“ und „III“ der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm	227
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen	224	Persönliche und andere Nachrichten	227
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm	224	Ordinationen	227
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster	224	Wahlbestätigungen	227
Urkunde über die Errichtung einer 16. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Herford	224	Berufungen	227
Urkunde über die Änderung der Bezifferung und Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 3.1 der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh	224	Freistellung	227
		Ruhestände	227
		Todesfall	228
		Freie Pfarrstellen	228
		Kirchenmusikalische Prüfungen	228
		Berufung zum Kreiskantor	228
		Stellenangebote	228
		Neu erschienene Bücher und Schriften	230
		Claus Dieter Classen: „Religionsrecht“, 2006 (Dr. Conring)	230

Wolfgang Rühl, Matthias Schmid, Hans Peter Viethen: „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“, 2007; . . . . .	231	Gerlind Wisskirchen: „AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Auswirkungen auf die Praxis. Handlungsanleitungen – Gestaltungsmöglichkeiten – Praxisbeispiele“, 2007 ( <i>Huget</i> ) . . . . .	231
Burkhard Boemke, Franz-Ludwig Danko: „AGG im Arbeitsrecht“, 2007; . . . . .	231	Claudia Brack, Johannes Burkardt, Wolfgang Günther, Jens Murken (Hrsg.): „Kirchenarchiv mit Zukunft. Festschrift für Bernd Hey zum 65. Geburtstag“, 2007 ( <i>van Spankeren</i> ) . . . . .	233
Beate Rudolf, Matthias Mahlmann: „Gleichbehandlungsrecht. Handbuch“, 2007; . . . . .	231	Dieter Vieweger: „Das Geheimnis des Tells – Eine archäologische Reise in den Orient“, 2005 ( <i>Helling</i> ) . . . . .	234
Wolfgang Däubler, Martin Bertzbach (Hrsg.): „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Handkommentar, 2007; . . . . .	231	Walter Schöpsdau: „Angenommenes Leben. Beiträge zu Ethik, Philosophie und Ökumene“, 2005 ( <i>Dr. Haudel</i> ) . . . . .	235
Dagmar Schiek (Hrsg.): „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Ein Kommentar aus europäischer Perspektive“, 2007; . . . . .	231		

## Gesetzesvertretende Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Vom 16. August 2007

Aufgrund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzvertretende Verordnung:

### § 1

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, § 1 Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie § 1 Absatz 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung gilt das

#### Gesetz

über Einmalzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger in den Jahren 2006 und 2007 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GVBl. 2007 S. 2003)

für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit der Maßgabe, dass das Gesetz keine Anwendung auf die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung findet.

### § 2

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. August 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

## Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 08. 2007  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen vom kirchlichen Arbeitsrecht in dem „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e. V.“ in Andernach

Vom 22. August 2007

#### § 1

#### Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Angestellten des „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ in Andernach bestimmt, dass für die Jahre 2007 und 2008 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht gezahlt wird.

(2) Der „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 31. Juli 2007 bestätigt.

#### § 2

#### Kündigungsschutz

(1) Der „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ darf bis zum 31. Dezember 2008 keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen.

(2) Etwaige Mehrerlöse, welche der „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ bis zum 31. Dezember 2008 erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, sind an die Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter bis zum 30. Juni 2009 in Form einer anteiligen Zuwendung, maximal bis zur Höhe einer tariflichen Zuwendung, auszuführen.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellt die Geschäftsführung zusammen mit der Wirtschaftsprüfung fest.

### § 3 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Dortmund, 22. August 2007

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Kleingünther

## Ordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR), der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche (LLK)

### (Berichtigung)

§ 6 der Ordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR), der Ev. Kirchen von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche (LLK) vom 24. Mai 2007 (KABl. S. 161) enthält eine fehlerhafte Zählung der Absätze.

Der berichtigte Text des § 6 lautet wie folgt:

### § 6 Sitzungen

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz tagt in der Regel monatlich, mindestens jedoch sechsmal im Laufe eines Kalenderjahres. Die Teilnahme gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen der Mitglieder.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.

(3) Über die Sitzungen der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält Ergebnisse und Beschlüsse der Konferenz.

(4) Die Protokollführung erfolgt durch das Evangelische Büro.

(5) Das genehmigte Protokoll wird den Landeskirchenämtern zur Kenntnis gegeben.

## Neufassung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

### Präambel

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

### § 1 Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode verteilt.

### § 2 Finanzausgleichskasse

(1) Die Einnahmen nach § 1 werden in der Finanzausgleichskasse vereinnahmt.

(2) Aus der Finanzausgleichskasse werden folgende Zahlungen geleistet:

- a) Umzugskosten für Pfarrstelleninhaber;
- b) Baufonds;

Zuweisungen aus dem Baufonds können z. B. für energieeinsparende Baumaßnahmen, Erweiterungen (Kindergartengebäude sind grundsätzlich ausgenommen) über den Finanzausschuss beim Kreissynodalvorstand beantragt werden; gegebenenfalls ist zuvor der Strukturausschuss einzuschalten.

- c) Aufwand für Gemeindegliederkartei;

Hierunter fallen alle Sachkosten und Ausgaben für zentrale Anschaffungen für die Gemeindegliederkartei.

- d) Versicherungsprämien;

Hierbei handelt es sich um Versicherungsprämien für Gebäude, Glasbruch, Inventar, Dienstreise-Kaskoschutz, Arbeitsrechtsschutz u. Ä.

- e) Sachkosten der zusätzlich beauftragten Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer für Religionsunterricht;

- f) 3,5 % der zugewiesenen Kirchensteuern zur Trägerkostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder;

- g) Finanzzuweisung an den Kirchenkreis (s. § 3);

- h) Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden (s. § 4).

(3) Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis erhalten die Finanzzuweisung nach Abzug der Ausgaben gemäß § 2 Absatz 2 Buchstaben a bis f nach folgendem Verteilerschlüssel:

68 % Kirchengemeinden, 32 % Kirchenkreis

**§ 3****Finanzbedarf des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung gemäß § 2 Absatz 3. Die Fachbereiche werden budgetiert. Innerhalb der Budgets sind die Pfarrbesoldungspauschalen für die kreiskirchlichen Pfarrstellen (gegebenenfalls abzüglich der erstatteten Anteile z. B. für Religionsunterricht) zu finanzieren. Die Festsetzung der Budgets erfolgt durch den Kreissynodalvorstand.

(2) Der Bestand und Umfang der kreiskirchlichen Dienste und Einrichtungen ist im Rahmen von Prioritätendiskussionen zu überprüfen; die Kreissynode erteilt den Auftrag hierzu, berät und entscheidet über die Ergebnisse.

**§ 4****Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine Finanzzuweisung gemäß § 2 Absatz 3.

(2) Für zunächst 3 Jahre wird der von der Kreissynode am 8. Juni 2006 festgesetzte Diasporafaktor (ein Diasporafaktor für 2008 = 0,1 der Pfarrbesoldungspauschale) den Kirchengemeinden gewährt, in denen ein/e Pfarrer/in mehrere Predigtstätten mit Gemeindeleben zu versorgen hat und/oder erschwerte Flächenbedingungen zu berücksichtigen sind. Die Summe der Diasporafaktoren wird 2008 bezogen auf die Finanzzuweisung gemäß § 2 Absatz 3 in einen Prozentsatz umgerechnet. Ab 2009 wird dieser Prozentsatz für die Festsetzung der Diasporafaktoren zu Grunde gelegt. Über eine über das Jahr 2010 hinausgehende Regelung beschließt die Kreissynode. Nach Abzug des Diasporafaktors erfolgt die Finanzzuweisung auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder. Die Finanzzuweisung dient auch der Finanzierung der Pfarrbesoldungspauschalen für kirchengemeindliche Pfarrstellen (gegebenenfalls abzüglich der erstatteten Anteile z. B. für Religionsunterricht an Schulen).

(3) Kirchengemeinden, die Träger eines oder mehrerer Tageseinrichtungen für Kinder sind, beteiligen sich auch in Zukunft an der Finanzierung der Trägerkosten und zwar in Höhe von maximal 5 % der Finanzzuweisung. Sollte der Trägeranteil durch freiwillige Zuschüsse der politischen Gemeinden geringer sein als 5 % der pauschalierten Zuweisung, ist lediglich der Restträgeranteil von der Kirchengemeinde zu tragen. Bei Aufgabe der Tageseinrichtung entfällt die Mitfinanzierung.

**§ 5****Gemeinsame Rücklagen**

Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Kirchensteuerausgleichsrücklage;
- c) eine Baurücklage.

Die Betriebsmittelrücklage sichert die Zahlungsfähigkeit der Kasse der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises ab. Sie kann je nach Bedarf in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme der Kirchensteuerausgleichsrücklage bzw. Baurücklage kann nur nach Beschluss durch den Kreissynodalvorstand erfolgen.

**§ 6****Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand jeweils nach Beratung durch den kreiskirchlichen Finanzausschuss

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

**§ 7****Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; sie/er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses

gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden können zu jeder Zeit Finanzausschussmitglieder um Unterstützung in aktuellen Finanzangelegenheiten bitten.

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand holt zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet danach über den Einspruch. Der Finanzausschuss und der Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

## § 10

### Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

## § 11

### Übergangsregelungen

(1) Eine Kürzung in Höhe von 5 % der Finanzzuweisungen (einschl. indirekter Zuweisungen aus der Kreissynodalkasse) 2004 wird in den Jahren 2005 bis 2007 einschließlich an die Kirchengemeinden weitergegeben.

(2) Die Differenz zwischen der Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, berechnet nach § 3 und der Finanzzuweisung, berechnet nach dem vorstehenden Absatz wird als Sonderzuweisung der jeweiligen Kirchengemeinde aus der Kirchensteuerausgleichsrücklage zugewiesen. Diese Sonderzuweisungen entfallen nach einer Übergangszeit von drei Jahren (1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2007).

(3) Die Sonderfondszahlungen an die Landeskirche werden für die ersten fünf Jahre durch Entnahmen aus der Kirchensteuerausgleichsrücklage finanziert.

(4) Die solidarische Finanzierung der Kindertageseinrichtungen über den Finanzverbund der Kirchengemeinden (§ 2 f und § 4.3) ist zunächst bis zum Ende des Jahres 2010 befristet.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Änderung der Finanzsatzung wird ab 1. August 2008 gültig. Voraussetzung dafür ist die Genehmigung durch das Landeskirchenamt und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Steinfurt, 9. August 2007

### Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

#### Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Anicker Erdmann

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 13. Juni 2007, TOP 2, Beschluss-Nr. 7, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 9. August 2007, TOP 9,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 10. September 2007

### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 981-5000

## Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Werdohl

Die Evangelische Kirchengemeinde Werdohl gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 73, 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

## § 1

### Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus. Das Presbyterium vertritt

die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Das Presbyterium kommt in der Regel monatlich zusammen. Es wird schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine Woche vor Sitzungstermin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende eingeladen.

(3) Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann das Presbyterium nicht übertragen:

- a) die verantwortliche Planung und Lenkung der kirchengemeindlichen Arbeit
- b) die allgemeinen Grundsätze für die kirchliche Arbeit und die Behandlung wichtiger kirchlicher, theologischer und konzeptioneller Fragen
- c) die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer
- d) die Wahl der Mitglieder der Bezirks-, Fach- und beratenden Ausschüsse
- e) die Aufhebung und Veränderung von Gemeindegrenzen
- f) die Feststellung des Haushaltsplans und ggf. der Kostendeckungspläne sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und ggf. der Baurechnungen
- g) die Festsetzung des Investitionsprogramms für Baumaßnahmen
- h) die Feststellung des Personalstellenplans
- i) die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Gebäuden und Grundvermögen, soweit es sich um Vorgänge handelt, die nach der Verwaltungsordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen
- j) ggf. die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
- k) die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- l) die Änderung der Satzung.

(4) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt 18, und zwar

- für den Christuskirchenbezirk 6,
- für den Friedenskirchenbezirk 6,
- für den Kreuzkirchenbezirk 6.

Bei den Presbyteriumswahlen bildet der Pfarrbezirk Christus- und Friedenskirche jeweils einen eigenen Wahlbezirk. Der Kreuzkirchenbezirk besteht aus zwei Wahlbezirken Königsburg und Pungelscheid.

## § 2

### Bezirksausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden folgende Bezirksausschüsse gebildet:

- 1. Christuskirchenbezirk,
- 2. Friedenskirchenbezirk,
- 3. Kreuzkirchenbezirk (einschließlich Paulus-Gemeindehaus).

(2) Die Bezirksausschüsse nehmen ihre Aufgabe im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Regelungen der Bereiche Gottesdienst und Amtshandlungen sowie Kirchlicher Unterricht für den jeweiligen Gemeindebezirk im Rahmen der Ordnung der Gemeinde;
- b) Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben, der Seelsorge, der Erwachsenenbildung, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder sowie der übrigen Gemeindeglieder für den jeweiligen Gemeindebezirk, jeweils in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel;
- d) Erstellung von Vorschlägen zur Instandhaltung der Gebäude und der Grundstücke, Planung von baulichen Veränderungen;
- e) Vorbereitung von Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplans in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachausschuss bis zur Gehaltsgruppe BAT-KF IV b;
- f) Vorbereitung von Einstellungen und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachausschuss ab der Gehaltsgruppe BAT-KF IV a aufwärts.

(4) Von den Sitzungen der Bezirksausschüsse sind Protokolle zu erstellen, die den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben sind.

(5) Die Bezirksausschüsse werden durch das Presbyterium aus den im Gemeindebezirk gewählten Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Hierzu können weitere Mitglieder, durch Presbyteriumsbeschluss als haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende oder als sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben, hinzuberufen werden. Die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder darf die Zahl der gewählten Presbyteriumsmitglieder nicht erreichen.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus ihrer Mitte, er oder sie müssen Presbyteriumsmitglieder sein.

## § 3

### Fachausschüsse

Das Presbyterium gliedert seine Arbeit nach Fachbereichen und bildet zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Personal (geschäftsführender Ausschuss);
- b) Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- d) Fachausschuss für Diakonie.

**§ 4****Mitglieder der Fachausschüsse**

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der jeweils ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter vom Presbyterium gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, findet eine Nachberufung durch das Presbyterium für die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.

(2) Die Fachausschüsse haben bis zu neun Mitglieder. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder der gewählten Presbyteriumsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus deren Mitte gewählt. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

**§ 5****Aufgaben der Fachausschüsse**

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.

(2) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls für die Ausführung der Arbeiten zu sorgen;
- b) Sachausgaben im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu beschließen. In eigener Zuständigkeit dürfen im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben bis zu 5.000 € getätigt werden. Für den Geschäftsführenden Ausschuss erhöht sich diese Ermächtigung bis 15.000 € (Ausnahme: Bauunterhaltsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel), jedoch nur nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters in jedem Einzelfall;
- c) Personaleinstellungen bis zu der Gehaltsgruppe BAT-KF IV b vorzunehmen;
- d) Personaleinstellungen der Gehaltsgruppen BAT-KF IV a und darüber hinausgehend dem Presbyterium vorzuschlagen und Vorschläge für die entsprechenden Dienstanweisungen vorzubereiten;
- e) Baumaßnahmen für den Fachbereich vorzuschlagen;

f) Die Fachaufsicht für die im Fachbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übernehmen. Diese kann an andere Personen übertragen werden.

(3) Weitere Aufgaben können vom Presbyterium an die Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Presbyterium übertragen werden.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(5) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die fortlaufend zu nummerieren sind. Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums zuzuleiten.

**§ 6****Grundsatz der Zusammenarbeit**

Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu werden alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen oder in gemeinsamer Sitzung entschieden. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

**§ 7****Fachausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Personal  
(Geschäftsführender Ausschuss)**

(1) Der Fachausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Personal ist zugleich geschäftsführender Ausschuss des Presbyteriums. Er wird aus der Mitte des Presbyteriums gebildet. Jeder Pfarrbezirk ist mit einem Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss vertreten. Geborene Mitglieder sind der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende, der Finanzkirchmeister oder die Finanzkirchmeisterin und der Baukirchmeister oder die Baukirchmeisterin.

(2) Der Ausschuss wird in der Regel monatlich oder nach Bedarf einberufen.

(3) Der Ausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der verantwortlichen Planung und Lenkung der kircheneinmündlichen Arbeit;
- b) die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse;
- c) die Planung und Vorbereitung des Haushalts für das Presbyterium, sowie der Kostendeckungspläne, der Abnahme der Jahresrechnungen und ggf. der Baurechnungen;

- d) Entscheidungen über Personal- und Finanzangelegenheiten im Rahmen des Haushalts, des Stellenplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums im Rahmen der unter § 5, Absatz 2 genannten Kompetenzen;
- e) Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerungen und Belastungen von Immobilien im Rahmen der unter § 5, Absatz 2 genannten Kompetenzen;
- f) Stellungnahmen zu Rechnungsprüfungsangelegenheiten;
- g) ggf. Vorbereitung bei der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zur Beschlussfassung im Presbyterium;
- h) Vorbereitung der Entwicklung der Perspektiven und Strukturen für die gemeindliche Arbeit zur Beschlussfassung im Presbyterium;
- i) Die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit.

### § 8

#### **Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder**

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder für die Kirchengemeinde ergeben. Namentlich unterstützt und begleitet er die theologische und praktische Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Anregung und Vorbereitung von Personaleinstellungen und -entlassungen im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt und der Mitarbeitervertretung im Rahmen der Regelungen nach § 5, 2. c und d;
- b) Anregung von Bau-, Instandhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen für Tageseinrichtungen;
- c) Erstellung und Überwachung der Aufnahmekriterien;
- d) Erarbeitung von Vorschlägen für Öffnungs- und Schließungszeiten.

### § 9

#### **Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

(1) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördert und unterstützt die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er fördert die Arbeit der örtlich bestehenden Jugendwerke und -verbände und koordiniert die Arbeit.

(2) Er entwickelt das Konzept der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit und sorgt für die Durchführung von Maßnahmen, durch die Kinder und Jugendliche zu einem Leben mit Jesus Christus gewonnen werden können.

(3) Er hält die Verbindung zu freikirchlichen, katholischen und den übrigen Jugendgruppen sowie zum kreiskirchlichen Kinder- und Jugendreferat und dem Jugendamt der Stadt.

(4) Er vertritt die Kirchengemeinde in den Belangen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

(5) Er übt die Fachaufsicht über die haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aus, soweit diese nicht auf jemand anderen übertragen wird.

### § 10

#### **Fachausschuss für Diakonie**

(1) Der Fachausschuss für Diakonie plant, koordiniert und verantwortet die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinde Werdohl. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) beratende Begleitung der Hausaufgabenhilfe;
- b) beratende Begleitung der Werdohler Tafel;
- c) Verwaltung der gesamtgemeindlichen Diakoniegelder;
- d) Kontaktpflege zu den Heimen, diakonisch tätigen Einrichtungen und Gruppen im Stadtgebiet, wie z. B. Behinderten- oder Selbsthilfegruppen, Haus Wegwende, Märkische Werkstätten, Heime und Pflegedienste;
- e) Vorbereitung und Entwicklung diakonischer Konzepte für die Gemeinde;
- f) Kontaktpflege zur kreiskirchlichen Diakonie und zu anderen helfenden, staatlichen Stellen.

(2) Der Fachausschuss wird aus der Mitte des Presbyteriums gebildet. Ihm gehören mindestens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sowie aus jedem der Bezirke mindestens ein Presbyter oder eine Presbyterin an. Bis zu drei weitere Mitglieder können als Sachkundige vom Ausschuss in Absprache mit dem Presbyterium stimmberechtigt hinzuberufen werden

(3) Der Fachausschuss tagt mindestens viermal jährlich. Zwischen den Sitzungen führen der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, die der Ausschuss für je 4 Jahre beruft, in Absprache miteinander die Geschäfte. Ausgaben über 200 € bedürfen des vorherigen Beschlusses des Ausschusses.

(4) Im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit überprüft der Ausschuss einmal jährlich die Verwendung der für die Bereiche Hausaufgabenhilfe und Werdohler Tafel eingegangenen Spendengelder.

### § 11

#### **Beratende Ausschüsse (Ausschüsse für besondere Aufgaben)**

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben wie z. B. Theologie, Kirchenmusik, Gemeindeaufbau/Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit usw. Gemeindeausschüsse mit beratender Funktion berufen. Diese Ausschüsse stehen dem Presbyterium bei den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben beratend zur Seite. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern. Das Presbyterium bestimmt durch Beschluss die Anzahl



der Mitglieder und beruft in der Regel die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

### § 12 Schlussbestimmungen

(1) Berechtigungen, die nach dieser Satzung der oder dem Vorsitzenden eines Fachausschusses eingeräumt sind, gelten im Vertretungsfall automatisch für die jeweilige Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Sind mehrere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister bestellt, so gelten die Berechtigungen nach dieser Satzung für jede Kirchmeisterin oder jeden Kirchmeister.

(3) Entstehen Zweifel über Regelungen dieser Satzung, so entscheidet das Presbyterium.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

Werdohl, 10. August 2007

#### Ev. Kirchengemeinde Werdohl Das Presbyterium

(L. S.) Petersmann Jeßegus Beck

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Werdohl vom 10. Mai 2007, Beschluss-Nr. 3, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheld-Plattenberg vom 18. Juni 2007, Beschluss-Nr. 4,

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. September 2007

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-4130

## Satzung der Hermann-Vollmer-Stiftung kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen hat durch Beschluss vom 19. Januar 2007 die Hermann-Vollmer-Stiftung errichtet und ihr

diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen. Als finanziellen Grundstock hat die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen ein Stiftungskapital in Höhe von 200.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung das Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, welche die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Hermann-Vollmer-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hiddenhausen/Lippinghausen.

### § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher, diakonischer Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B.

- die Unterstützung der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung des Kindergartens,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Förderung der Kirchenmusik,
- die Unterstützung der Unterhaltung kirchengemeindlicher Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3****Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 200.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

**§ 4****Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Stifterin oder der Stifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen ihrer oder seiner Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5****Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 6****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 7****Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie sollen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss,

höchstens vier Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

**§ 8****Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Herford übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

**§ 9****Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
  - b) Änderung der Satzung;
  - c) Auflösung der Stiftung;
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

**§ 10**

**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen zugutekommen.

**§ 11**

**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von 5 Stimmen seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

**§ 12**

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen zu verwenden hat.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hiddenhausen, 20. Mai 2007

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen  
Das Presbyterium**

(L. S.) Brühöfener Rudolf Bentrup

**Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen vom 19. Januar 2007 und 2. April 2007

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 10. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Deutsch  
Az.: 930.29-3736

**Urkunde über die pfarramtliche  
Verbindung der Ev.-Luth.  
Kirchengemeinde Heepen und der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup, beide Kirchenkreis Bielefeld, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 pfarramtlich verbunden. Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.  
Bielefeld, 18. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-2229/03

**Urkunde über die Aufhebung der  
3. Pfarrstelle der Ev. Dietrich-  
Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.  
Bielefeld, 18. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-2254/03

### **Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus- Kirchengemeinde Hagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-3315/03

### **Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-2806/04

### **Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Erlöser- Kirchengemeinde Münster**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienst-

ordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-4310/03

### **Urkunde über die Errichtung einer 16. Kreis Pfarrstelle im Kirchenkreis Herford**

Gemäß § 1 Abs. 1 Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Im Kirchenkreis Herford wird eine 16. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.2-3700/16

### **Urkunde über die Änderung der Bezifferung und Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 3.1 der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 3.1 der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh wird 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh. Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Hoffmann  
(L. S.)  
Az.: 302.1-3205/03

**Urkunde über die Änderung der  
Bezifferung und Bestimmung des  
Stellenumfanges der Pfarrstelle 3.2 der  
Ev. Kirchengemeinde Gütersloh**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 3.2 der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh wird 11. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh. Die 11. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Hoffmann  
(L. S.)  
Az.: 302.1-3205/11

**Urkunde über die Bestimmung  
des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle  
der Ev.-Luth. Paulus-  
Kirchengemeinde Hagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der

Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird als solche bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Hoffmann  
(L. S.)  
Az.: 302.1-3315/02

**Bekanntmachung des neuen Siegels  
des Kirchenkreises Vlotho**

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 09. 2007  
Az.: 030.12-5300

Der Kirchenkreis Vlotho führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des neuen Siegels  
der Ev. Kirchengemeinde Crange-  
Wanne, Kirchenkreis Herne**

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 09. 2007  
Az.: 010.12-3826

Die Evangelische Kirchengemeinde Crange-Wanne, Kirchenkreis Herne, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 09. 2007  
Az.: 010.12-4824

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 08. 2007  
Az.: 010.12-2271

Die Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 09. 2007  
Az.: 010.12-4620

Die Evangelische Kirchengemeinde Waltrop, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Ev. Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 09. 2007  
Az.: 010.12-4327

Die Evangelische Kirchengemeinde Warendorf, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung über den Verlust zweier Kleinsiegel mit den Beizeichen „I“ und „III“ der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 09. 2007  
Az.: 010.12-3503

Die abgebildeten Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm wurden bei einem Einbruchdiebstahl am 7. März 2007 entwendet.



Die abhandengekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

PfarrerIn z. A. Anne Biesterfeldt am 26. August 2007 in Gütersloh;

Pfarrer z. A. Nicolai Hamilton am 19. August 2007 in Halle;

PfarrerIn z. A. Anja Kessler am 11. August 2007 in Dortmund-Aplerbeck.

### Bestätigt sind:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten am 15. Juni 2007:

Superintendent Detlef Mucks-Bücker zum Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh am 16. Juni 2007:

Pfarrer Christian Heine-Göttelmann, Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück, zum 2. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Gütersloh.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Halle am 18. Juni 2007:

Superintendent Walter Hempelmann zum Superintendenten des Kirchenkreises Halle.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen am 2. Juni 2007:

PfarrerIn Ursula August, Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, zur Assessorin des Kirchenkreises Recklinghausen.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg am 18. Juni 2007:

Pfarrer Reinhard Lohmeyer, Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, zum Assessor des Kirchenkreises Tecklenburg.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 4. Juni 2007:

Pfarrer Stefan Berk, Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, zum Superintendenten;

PfarrerIn Claudia Latzel-Binder, Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg, zur Assessorin;

Pfarrer Dieter Kuhl, Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, zum 1. Stellvertreter der Assessorin des Kirchenkreises Wittgenstein.

### Berufen sind:

PfarrerIn Gabriele Anicker zur PfarrerIn der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Oliver Günther zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Dr. theol. Hanns Lessing zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schüren, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

PfarrerIn Dorothea Pfuhl zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Hörstel, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Martin Pfuhl zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörstel, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Tecklenburg.

### Freigestellt worden ist:

PfarrerIn Dörte Gerkan, 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, mit Wirkung vom 1. August 2007 für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme im Fach Latein (§ 77 PFDG).

### In den Ruhestand treten:

Pastor Friedhelm Bollert, Verein Nord-Ost für Evangelisation und Gemeinschaftspflege e. V., Frankfurt, zum 1. Oktober 2007;

Pfarrer Eberhard Habler, Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Oktober 2007;

Pfarrer Gernold Mudrack, Ev. Kirchengemeinde Hörstel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 2007;

Pfarrer Siegfried Schmidt, Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Oktober 2007;

Kirchenmusikdirektor Prof. Dr. Rolf Schönstedt, Hochschule für Kirchenmusik, zum 1. Oktober 2007;

Pfarrer Manfred Schwarz, Ev. Kirchengemeinde Brackel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. Oktober 2007;

Pfarrer Friedrich V o g e l p o h l , Ev. Kirchengemeinde Beckum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 2007;

Pfarrer Helga W a r s e n , Ev. Kirchenkreis Recklinghausen (2. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Oktober 2007.

#### **Verstorben ist:**

Pfarrer i. R. Prof. Dr. Erwin Fahlbusch, zuletzt Pfarrer beim Ev. Bund Bensheim, am 10. August 2007 im Alter von 81 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

##### **a) Die Kreis Pfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

16. Kreis Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herford, zum 1. Oktober 2007, befristet für 8 Jahre.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Herford an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

##### **b) Die Gemeinde Pfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh zu richten sind:**

###### **Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Senne-stadt, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. November 2007.

#### **Kirchenmusikalische Prüfungen:**

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

– als A-Kirchenmusikerin

Frau Hannelore H e i n s e n , 44388 Dortmund;

Frau Annette P e t r i c k , 33803 Steinhagen.

#### **Berufung zum Kreiskantor:**

Herr Kirchenmusiker Christoph O g a w a - M ü l l e r wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Herford berufen.

Die Berufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

#### **Stellenangebote:**

Die Evangelisch Lutherische Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS) sucht zum 1. September 2008 für einen Zeitraum von 6 Jahren in **Kaliningrad** eine/n engagierte/n, kooperationsfähige/n

##### **Pfarrer/Pfarrer/ein Pfarrehepaar**

mit Erfahrung in Gemeindeaufbau, Leitungs- und Organisationsfähigkeiten sowie Erfahrung im Umgang mit Verwaltung, Bauwesen, Finanzen (Fundraising) und Mitarbeiterführung sowie Interesse an Diakonie.

Bewerber und Bewerberinnen sollten offen sein für die besondere Diaspora-Situation evangelischer Christen innerhalb eines orthodox geprägten Umfeldes und bereit sein zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenvorstand und engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Besetzung erfolgt durch Kirchenvorstandswahl.

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaliningrad/Königsberg ist mit der Leitung der Propstei im Kaliningrader Gebiet verbunden, zu der 45 Gemeinden und Gemeindeguppen sowie 3 diakonische Einrichtungen gehören. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit weiteren theologischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie und daher großes Geschick in der Koordination und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Propstei. Eine Wohnung steht im Kirchenzentrum zur Verfügung. Eine deutsche Schule gibt es vor Ort nicht.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Kenntnisse der russischen Sprache sind wünschenswert. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Bewerbungsfrist: **15. November 2007** (Eingang im Kirchenamt).

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-126 oder -135, Fax: 0511/2796-725, E-Mail: michael.huebner@ekd.de oder heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2008 für den Dienst in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in **Prag** eine/n engagierte/n, kooperationsfähige/n

##### **Pfarrer/Pfarrer/ein Pfarrehepaar**

mit Gemeindeerfahrung für die Dauer von 6 Jahren.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Prag wurde 1993 gegründet und gehört zur Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- Engagement und Erfahrung für den weiteren Gemeindeaufbau mitbringen,
- fähig und bereit sein, Leitungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen,
- fähig und bereit sein, den Gemeindegliedern und den zahlreichen Gästen der Gemeinde offen und tolerant zu begegnen,
- über ökumenische und möglichst auch Auslandserfahrungen verfügen,
- Bereitschaft und Ideen zur Gestaltung von Angeboten für den Tourismus sowie für die Gewinnung von Gemeindegliedern mitbringen,
- pädagogische Erfahrungen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an der Deutschen Schule (bis Abitur) und für die Gemeindegliederarbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.



Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Bewerbungsfrist: **30. November 2007** (Eingang im Kirchenamt der EKD).

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-126 oder -135, Fax: 0511/2796-725, E-Mail: michael.huebner@ekd.de oder heike.stuenkel.rabe@ekd.de.

Die Evangelische Gemeinde **Beirut** sucht zum 1. September 2008 für sechs Jahre

**ein Pfarrehepaar oder einen Pfarrer/eine Pfarrerin.**

Die Evangelische Gemeinde Beirut versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland und betreut Deutschsprachige im Libanon und in Syrien. Ca. 60 % der Gemeindeglieder sind mit Libanesen/-innen (christlich und muslimisch) verheiratet.

Zu den Aufgaben neben den üblichen pastoralen Arbeitsfeldern (monatliche Gottesdienste auch in Syrien) gehört die Bereitschaft, sich bewusst in der christlichen Ökumene und im christlich-muslimischen Dialog zu engagieren, da die Gemeinde in diesen Bereichen besonders aktiv ist. Weitere Aufgabenfelder sind die Bildungs- und Kulturarbeit, eine interreligiöse Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Begleitung der Studenten des Programms „Studium im Mittleren Osten (SIMO)“ und von deutschsprachigen Zivildienstleistenden und Volontären im Libanon. Die Gemeinde pflegt eine aktive Sozialarbeit und ist vernetzt mit libanesischen Sozialorganisationen.

Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche sowie ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern und einer geräumigen Pfarrwohnung. Die Betreuung der Immobilie, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde gewährleisten soll, gehört zu den pfarramtlichen Aufgaben.

Wir wünschen uns ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, seelsorgerliche, theologische und pädagogische Kompetenz, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine mindestens 6-jährige Gemeindeerfahrung, sowie die Bereitschaft, auf Krisen- und Notfälle im Team zu reagieren, sind aufgrund der besonderen Situation erforderlich. Gute Englisch- und Französischkenntnisse werden vorausgesetzt, Arabisch sollte erworben werden. Solide PC- und Datenverarbeitungskenntnisse sowie Verwaltungserfahrung sollte vorhanden sein.

Zwei internationale Schulen (englischsprachig) mit dem Abschluss „Internationales Abitur“ (in Deutschland anerkannt) liegen in Fußnähe der Gemeinde.

Ende der Bewerbungsfrist: **15. Oktober 2007** (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-223, Fax: (0511) 2796-99236, E-mail: susanne.helbig@ekd.de.

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien hat als Anstellungsträgerin zum 1. September 2008 die Pfarrstelle des Pfarramtsbereiches Nordengland mit Dienstsitz in **Manchester** wieder zu besetzen.

Die Gemeinden des Pfarramtsbereiches suchen

**eine(n) Pfarrer(in),**

die/der für sechs Jahre zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist.

Neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache an 6 Orten werden erwartet:

- Gewinnung von Gemeindegliedern,
- Betreuung bestehender Gemeindekreise,
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus multikulturellem Hintergrund,
- Seelsorge und Begleitung älterer Gemeindeglieder,
- Gestaltung von Rüstzeiten,
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern,
- Mitarbeit in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in GB,
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie EDV-Kenntnisse.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Im Pfarramtsbereich existiert keine deutsche Schule. Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bewerbungsfrist: **31. Oktober 2007** (Eingang im Kirchenamt).

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-531 oder -128, Fax: 0511/2796-725, E-Mail: westeuropa@ekd.de.

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in **Malmö**, Schweden, sucht ab 1. August 2008 für sechs Jahre

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (Stellenteilung).**

Malmö ist mit über 270 000 Einwohnern die drittgrößte Stadt Schwedens und die Deutschland am nächsten gelegene schwedische Großstadt. Einwanderung aus Deutschland besteht seit Jahrhunderten und Malmö hat als deutsche Predigtstätte eine bewegte Geschichte. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über den südlichen Bereich Schwedens. Die Gemeinde hat als gemeinnütziger Verein vertragliche Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zum Bistum Lund. Ökumenische Kontak-

te bestehen zu den Kirchen am Ort und zu den deutschsprachigen Gemeinden im benachbarten Kopenhagen und in Schweden.

Unsere Kirche (1931 geweiht) und das angeschlossene Gemeindezentrum mit Pfarrwohnung liegen nahe am Meer (Öresund). In Malmö wird 14-tägig, an den anderen Predigtstellen mehrmals im Jahr Gottesdienst gehalten.

Die Gemeindearbeit wird durch ein Team engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter mitgetragen. Im Gemeindebüro ist eine Bürokraft teilzeitbeschäftigt. Die lebendige Gemeindearbeit in Malmö und den Teilgemeinden mit Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen soll fortgeführt werden.

Voraussetzungen für den Dienst ist die Anstellungsfähigkeit in einer der Gliedkirchen der EKD, seelsorgerische und theologische Kompetenz sowie mehrjährige Erfahrung mit der selbstständigen Leitung einer Gemeinde. Wir wünschen uns Offenheit für die Ökumene und den interreligiösen Dialog in unserer multikulturellen Umgebung.

Die Arbeit erfordert Kooperationsbereitschaft und Kreativität. Die geografische Ausbreitung des Gemeindegebietes verlangt ein hohes Maß an Mobilität und den Besitz eines Führerscheins. Bereitschaft und Fähigkeit zum Erlernen der schwedischen Sprache sind erforderlich.

Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Die Besoldung entspricht je nach persönlicher Voraussetzung A13/A14.

Bewerbungsfrist: **31. Oktober 2007** (Eingang im Kirchenamt).

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-530 der -128, Fax: 0511/2796-725, E-Mail: westeuropa@ekd.de.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in **Singapur** sucht zum 1. August 2008

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung für den Zeitraum von sechs Jahren.

Sie erwartet eine aktive Gemeinde in einem multireligiösen Stadtstaat. Die Mitglieder sind vor allem befristet (2–5 Jahre) in Singapur lebende deutschsprachige Mitarbeiter/innen internationaler Firmen mit ihren Familien.

Wir erwarten von Ihnen Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen. Die besondere Herausforderung liegt auch im Gewinnen kirchendistanzierter Menschen zu einem Leben innerhalb der Gemeinde. Bringen Sie Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, Offenheit und Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens mit. Hierfür stehen ein engagierter Gemeinderat und qualifizierte hochmotivierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung, welche die Gemeindearbeit mittragen. Die Erteilung von Religionsunterricht an der Deut-

schen Schule Singapur, die zum Abitur führt, ist eine weitere Aufgabe.

Von Singapur aus wird auch Malaysia pfarramtlich betreut. Regelmäßige Pastoralreisen nach Kuala Lumpur und Penang gehören zum Dienstauftrag.

Eine gemeindeeigene Reihenendhauswohnung (drei Schlafzimmer) mit kleinem Garten ist Pfarrwohnung und Gemeindezentrum.

Sie sollten die englische Sprache gut beherrschen und Kenntnisse im Umgang mit dem PC mitbringen.

Bewerbungsfrist: **20. November 2007** (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-231, Fax: (0511) 2796-717, E-Mail: eastasia@ekd.de

Die deutschsprachige evangelisch-lutherische Gemeinde in **San José/Costa Rica**, mit der das Reisepfarramt für Panama, Nicaragua und Honduras verbunden ist, sucht zum 15. Juni 2008

#### eine/n Pfarrerin/Pfarrer

die/der

- kontaktfreudig und bereit ist, sich auf die unterschiedlich geprägten Gruppen in der Gemeinde einzustellen,
- neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen ist,
- an der Deutschen Schule gerne Religionsunterricht erteilt,
- den Aufbau einer Kinder- und Jugendgruppe im Blick hat,
- Seelsorgekompetenz mitbringt,
- sich bereitwillig und verständnisvoll den sozialen und ökumenischen Fragen der Region stellt und
- den Schwerpunkt des Gemeindelebens in der Feier des Gottesdienstes, den es entsprechend zu gestalten gilt, sieht.

Die zum Reisepfarramt gehörenden Länder sind bis zu viermal im Jahr zu besuchen.

Das Pfarrhaus ist Bestandteil des Gemeindezentrums mit Kindergarten und liegt in der Nähe der Deutschen Schule.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **15. November 2007** (Poststempel)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-227/-228, Fax: (0511) 2796-717, E-Mail: Heike.Buchholz@ekd.de.

### Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Claus Dieter Classen: „**Religionsrecht**“; Verlag Mohr Siebeck; Tübingen 2006, XIX, 273 Seiten; Broschur; 24 € ISBN 978-3-16-149034-7

Das neu in erster Auflage erschienene Lehrbuch „**Religionsrecht**“ des Greifswalder Professors für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht will sich einen Platz neben dem kurz zuvor in 4. Auflage erschienenen Standardwerk „Staatskirchenrecht“ (v. Campenhausen/de Wall) erobern. Classen gliedert die Materie in vier Abschnitte: Grundlagen (S. 1–58), Individuelle Rechte (S. 59–98), Korporative Religionsfreiheit (S. 99–190) und schließlich Staat und Religionsgemeinschaft (S. 191–251).

Im Anhang finden sich neben Auszügen „aus wichtigen juristischen Texten“ (gemeint sind verfassungs- und europarechtliche Quellen des staatlichen Religionsrechts) ein Literaturverzeichnis und ein Schlagwortregister, dessen Verweise auf Randnummern leider noch unpräzise ausfällt. Classen referiert die großen Züge des Staatskirchenrechts in eigenständiger Diktion, wobei durch Fettdruck wichtige Stichworte markiert sind. Erfreulich ist die übersichtliche Sortierung der Abschnitte durch Randnummern, was das schnelle Auffinden von Textstellen erheblich erleichtert.

In einigen aktuellen Themenbereichen (Zuordnung der Diakonie zur Kirche vgl. Rn. 365 ff. aber auch Rn. 398 f. und EU-Religionsrecht vgl. Rn. 54 ff., und insbesondere Rn 250) wären tiefer gehende und aktuellere Verweise sicher eine Bereicherung gewesen. So ist der grundlegende Band von Söbbeke-Krajewski (Der religionsrechtliche Acquis Communautaire der Europäischen Union, Duncker & Humblot, 2006) unbeachtet geblieben. Der Aufsatz von Glawatz-Weller (Zuordnung der Diakonie zur Kirche, ZevKR 51. Bd. 3. Heft Sept. 2006) ist wohl erst nach Redaktionsschluss erschienen, war freilich bereits im Bericht von der Kirchenjuristentagung in Bremen 2005 angekündigt (ZevKR (50) 2005, S. 643 ff.). Eine vollständigere Aufnahme der zum Themenbereich „Staatskirchenrecht“, „Religionsverfassungsrecht“ oder eben in neuer Begrifflichkeit „Religionsrecht“ erschienenen Monografien wäre nahe liegend gewesen (es fehlt im Literaturverzeichnis auch die Einführung von Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand, 2001). Hier dürfen wir der zweiten Auflage entgegensehen, die dann ohne Zeitdruck das an Neuerscheinungen und Entscheidungen reiche Jahr 2006 verarbeiten kann.

Classen hält die Scientology Church, die er als „Bewegung“ tituliert (Rn. 32), nicht etwa wegen ihres wirtschaftlichen Gebarens, sondern wegen der von ihr praktizierten Doppelmitgliedschaft nicht für eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes (Rn. 100, 415). Auch im Bereich kirchliches Arbeitsrecht argumentiert Classen eigenständig. Er lehnt zunächst die „prinzipielle Scheidung von Tendenzunternehmen und Religionsgemeinschaften“ ab, um dann allerdings auf mehrere „Unterschiede im Einzelnen“ hinzuweisen, die nach bisherigem Verständnis gerade die kategorische Unterscheidung begründen (Rn. 430–432, vgl. insoweit den kurz zuvor im selben Verlag erschienenen, allerdings noch nicht zitierten Band von Thüsing, Kirchliches Arbeitsrecht, Mohr

Siebeck 2006, S. 74, ebenso: Dill, Die Antidiskriminierungs-Richtlinie der EU und das deutsche Staatskirchenrecht, ZRP 2003, S. 318–322). Dies ist besonders deshalb interessant, weil Classen hier weitgehend ohne Rückgriff auf den Kernbegriff der Dienstgemeinschaft arbeitet. Das Stichwort taucht zwar im Text auf (Rn. 429 und 434), bleibt aber im Register unerwähnt. Auch bei der aktuell vielfach bedachten Frage des Wiedereintritts (vgl. den nicht zitierten Aufsatz von Ennuschat, Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstelle, ZevKR (50) 2005, S. 616–630) bleibt die argumentative Aufbereitung etwas dünn (Rn. 349).

Trotz der hier aufgezeigten „Kinderkrankheiten“, ist es sicher eine Bereicherung für die Literatur zum Religions(verfassungs)recht, wenn die Gruppe der Bücher zum Thema (vgl. den für Nordrhein-Westfalen insoweit auch einschlägigen Grundriss von Dr. Arno Schilberg, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Kohlhammer 2003) stetig wächst und so dokumentiert, dass sich das Verhältnis von Religion und Staat vor immer neuen Herausforderungen sieht und einer gründlichen, historisch und dogmatisch gefestigten Argumentation bedarf.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Wolfgang Rühl, Matthias Schmid, Hans Peter Viethen: „**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**“; Verlag C. H. Beck; München 2007; 180 Seiten; kartoniert, 29 €; ISBN 978-3-406-53080-7

Burkhard Boemke, Franz-Ludwig Danko: „**AGG im Arbeitsrecht**“; Springer-Verlag; Heidelberg 2007; XXIV, 285 Seiten; gebunden; 29,95 €; ISBN 978-3-540-49085-2

Beate Rudolf, Matthias Mahlmann: „**Gleichbehandlungsrecht. Handbuch**“; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 2007; 444 Seiten; broschiert; 49 €; ISBN 978-3-8329-1413-4

Wolfgang Däubler, Martin Bertzbach (Hrsg.): „**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Handkommentar**“; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 2007; 785 Seiten; gebunden; 79 €; ISBN 978-3-8329-1384-7

Dagmar Schiek (Hrsg.): „**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Ein Kommentar aus europäischer Perspektive**“; Sellier. European Law Publishers; München 2007; VIII, 552 Seiten; Pappband; 89 €; ISBN 978-3-935808-70-5

Gerlind Wisskirchen: „**AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Auswirkungen auf die Praxis. Handlungsanleitungen – Gestaltungsmöglichkeiten – Praxisbeispiele**“; DATAKONTEXT-FACH-VERLAG; Frechen 2007; 3. aktualisierte und erweiterte Auflage; 168 Seiten; Paperback; 25 €; ISBN 978-3-89577-469-0

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am

18. August 2006 in Kraft getreten ist, hat kaum wie ein anderes Gesetz in der jüngeren Vergangenheit so heftig für Diskussionsstoff gesorgt. Das AGG verbietet im Bereich des Arbeitsrechts Benachteiligungen wegen Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität und der Weltanschauung. Erhebliche Sanktionen wie Schadensersatz und Schmerzensgeld drohen kirchlichen Arbeitgebern bei Verstößen gegen das AGG. Arbeitnehmer können im Falle von (sexuellen) Belästigungen ihre Tätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge einstellen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. Ein Studium des AGG wirft mehr Fragen auf als man Antworten finden kann. Dazu enthält das AGG viele auslegungsbedürftige „unbestimmte Rechtsbegriffe“. Um umfassend informiert zu sein, ist es hilfreich auf die jetzt angebotene Fachliteratur zurückzugreifen.

Die von Dr. Wolfgang **Rühl**, Matthias **Schmid** (Bundesministerium der Justiz) und Hans Peter **Viethen** (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) in der Reihe „Aktuelles Recht für die Praxis“ herausgegebene Einführung „**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**“ soll einen ersten Überblick über die Regelungen des AGG geben. Neben einer kurzen Darstellung der Gesetzgebungsgeschichte (Kapitel I) und einer Erläuterung der sowohl für das Arbeits- als auch das Zivilrecht geltenden allgemeinen Vorschriften (Kapitel II) werden in den Kapiteln III und IV die Benachteiligungsverbote, die Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung sowie die Möglichkeit der Durchsetzung entsprechender Ansprüche für das Arbeits- und Zivilrecht gesondert erläutert. Beim Lesen der Ausführungen, die rund 175 Seiten umfassen, stellt man fest, dass alle Autoren federführend am Gesetzentwurf mitbeteiligt waren. Die Regelungszusammenhänge werden gut abgehandelt. Bezüglich möglicher Benachteiligungen der Beschäftigten wegen des Alters wird richtigerweise auf die in § 10 AGG enthaltene Generalklausel hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist schwer einschätzbar, inwieweit Altersstufen in Tarifverträgen künftig europarechtlich Bestand haben werden. Kirchliche Besonderheiten werden zum Teil ausführlich behandelt. Die Autoren weisen im Zusammenhang mit der Privilegierungsregelung des § 9 AGG auf die besonderen Verhaltenspflichten hin, ohne die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen für Kirche und Diakonie geltende Loyalitätsrichtlinie der EKD konkret zu erwähnen.

Der von Prof. Dr. Burkhard **Boemke**, Juristische Fakultät der Universität Leipzig, und Rechtsanwalt Dr. Franz-Ludwig **Danko** herausgegebene praxisorientierte Ratgeber „**AGG im Arbeitsrecht**“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Tragweite der Regelungen des AGG zu veranschaulichen und die Leserinnen und Leser für Diskriminierungssachverhalte zu sensibilisieren. Besonders positiv fallen die vielen Praxisbeispiele auf, die den Umgang mit dem neuen Gesetz erleichtern helfen. Dies gilt auch für das Verbot der Diskriminierung wegen Religion oder Weltanschauung (§ 9 AGG). Bei diesem Kapitel fällt

auf, dass auf die Struktur der evangelischen Kirchen und ihrer Diakonie nicht in ausreichender Tiefe hingewiesen wird, ein konkreter Bezug zur Loyalitätsrichtlinie der EKD fehlt. Das Buch enthält Handlungsempfehlungen, deren Lektüre eine schnelle und rechtssichere Umsetzung der Vorschriften in der betrieblichen Praxis gewährleisten soll. Ein besonderes Augenmerk legen die Autoren dabei auf die Darstellung organisatorischer Maßnahmen, die die Arbeitgeber ergreifen sollen, um Haftungsansprüche zu vermeiden. Abgerundet wird das Werk durch ein Merkblatt für Arbeitnehmer, Arbeitgeber-Checklisten für das Bewerbungsverfahren und einer Musterformulierung für eine Betriebsvereinbarung gegen Diskriminierungen.

Das unter der Federführung von Prof. Dr. Beate **Rudolf**, Juniorprofessorin für öffentliches Recht und Gleichstellungsrecht an der FU Berlin, und PD Dr. Matthias **Mahlmann**, FU Berlin, entstandene Handbuch „**Gleichbehandlungsrecht**“ erläutert auf seinen ersten 185 Seiten den europarechtlichen Rahmen, in den sich die deutsche Gesetzgebung einfügen hat. Dabei werden auch völkerrechtliche, rechtsvergleichende und rechtsethische Bezüge aufgezeigt. Den Schwerpunkt, der eher auf einem gehobenen wissenschaftlichen Niveau gehaltenen Kommentierung, bilden die Bereiche Arbeitsrecht, allgemeines Zivilrecht und öffentliches Recht, diese Rechtsbereiche sind besonders stark von den Neuregelungen betroffen. Kirchliche Bezüge werden von den Autoren ausgewiesen aber nicht weiter an Beispielen vertieft. Am Ende des Werkes werden auf knapp sieben Seiten die wichtigsten Sozialdaten zum schnellen Nachschlagen tabellarisch zusammengestellt. Ein ausführliches Literaturverzeichnis rundet das Werk ab.

Eine ausführliche und gute Kommentierung in ansprechender Form zu § 9 AGG ist der von Prof. Dr. Peter Wedde, Fachhochschule Frankfurt am Main, im von Prof. Dr. Wolfgang **Däubler**, Universität Bremen, und Martin **Bertzbach**, Präsident des Landesarbeitsgerichts Bremen, herausgegebene Handkommentar „**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**“. Auf 20 Seiten werden der Anwendungsbereich, die Beachtung des Selbstverständnisses von Religionsgemeinschaften bei der Auslegung der Vorschrift einschließlich der Zulässigkeit unterschiedlicher Behandlung, das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen sowie die unterschiedlichen Tätigkeiten der Beschäftigten in Kirche und Diakonie behandelt. In diesem Zusammenhang werden auch die Begriffe „loyales und aufrichtiges Verhalten“ ausführlich interpretiert. In einem eigenen Abschnitt werden die Anforderungen der Zulässigkeit unterschiedlicher Behandlungen an dem Beispiel „Lehrer an kirchlichen Schulen“ kritisch dargestellt. Nach Auffassung von Wedde könnte der Kirchenaustritt eines Sportlehrers nach dem AGG heute anders zu entscheiden sein (das BAG hat in seiner Entscheidung vom 4. März 1980 die Kündigung für zulässig erachtet), wenn die Arbeit des Sportlehrers an einer kirchlichen Schule stattfindet, die sich durch einen hohen Anteil

andersgläubiger Schüler auszeichnet und die Tätigkeit (Sportunterricht) unter Berücksichtigung des ganzheitlichen Schulkonzepts nicht so tiefgehend zu bewerten sei, wie bei einem Lehrenden an der Waldorfschule. Bei Durchsicht des Stichwortverzeichnisses fällt der Begriff „Kirchliche Mitarbeitervertretung“ auf. An verschiedenen Stellen der Kommentierung weisen die Autoren auf Gemeinsamkeiten aber auch auf Unterschiede im AGG hin, wenn die Rechte der Vertretungen der Beschäftigten angesprochen werden. Der Kommentar hilft auf konkrete Fragen wie „konkrete Stellenausschreibungen; Fragerecht und Dokumentationspflichten des Arbeitgebers bei Einstellungen; Zulässigkeit von Altersgrenzen in Tarifverträgen“ praxisbezogene Lösungen zu entwickeln. Die Literatur ist bis Anfang Oktober 2006 eingearbeitet. Die in letzter Minute vom Gesetzgeber am 26. Oktober 2006 beschlossenen Änderungen konnten bei der Kommentierung noch berücksichtigt werden.

Der unter der Leitung von Prof. Dr. Dagmar **Schiek**, Hochschullehrerin für europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Oldenburg, herausgegebene Kommentar „**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**“ stellt in seinem einleitenden Teil die Frage „Warum Antidiskriminierungsrecht?“ und bietet Antworten aus der Analyse des internationalen Menschenrechtsschutzes, der ökonomischen Analyse des Rechts, der europäischen Integrationstheorie und der europäischen Modernisierung des Vertragsrechts. Er stellt die deutsche Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG in den europäischen Kontext, indem in dem Werk jede einzelne Vorschrift nicht nur im Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Richtlinienbestimmungen, sondern auch mit deren Vorbildern in anderen nationalen Rechtsordnungen (soweit vorhanden) darstellt. Die kirchlichen Aspekte (z. B. bei der Auslegung von § 9 AGG oder bei den Mitgestaltungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretungen bei § 17 AGG) sind eher knapp gehalten. Das Werk kombiniert ein praxisbezogenes und zugleich ein wissenschaftlich anspruchsvolles Bild des Antidiskriminierungsrechts in Deutschland mit zusätzlichen vergleichenden Blicken aus europäischer Perspektive.

Frau Dr. Gerlind **Wisskirchen**, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Partnerin in der Sozietät CMS Hasche Sigle, die 2003 und 2005 zur Arbeitsrechtskanzlei des Jahres gewählt wurde, rät in ihrem Werk „**AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Auswirkungen auf die Praxis. Handlungsanleitungen – Gestaltungsmöglichkeiten – Praxisbeispiele**“ allen Arbeitgebern eine Anpassung der betrieblichen Organisation, der personellen Kernkompetenzen, eine genaue Überprüfung von Kollektivvereinbarungen und bestehenden betrieblichen Strukturen bei Einstellungen, Beförderungen, Beurteilungssystemen, Personalfragebögen und Systemen der betrieblichen Altersversorgung vorzunehmen, um der Vielzahl der Haftungsrisiken, die sich aus den neuen Vorschriften ergeben, zu entgehen. Die Ausführungen sind eher

knapp gehalten und auf die jeweilige Fragestellung fokussiert. Im ersten von zwei Teilen wird auf 14 Seiten der Inhalt des Gesetzes dargestellt. Im zweiten Teil werden Hilfestellungen auf 40 Seiten dazu angeboten, wie das neue Gesetz in der betrieblichen Praxis anzuwenden ist. Durch zahlreiche Praxisbeispiele sowie Handlungsempfehlungen erhält man einen Leitfaden, mit dem sich die Anforderungen des AGG schnell und vor allem rechtssicher umsetzen lassen. Anhand konkreter und anschaulicher Beispiele sowie einer ausführlichen Checkliste und einer Übersicht über das nunmehr „gültige Fragerecht des Arbeitgebers“ stellt die Autorin den Anwendungsbereich des AGG dar und zeigt auf, welcher Handlungs- und Gestaltungsspielraum dem Arbeitgeber verbleibt, welche organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Klagen notwendig sind und wie das Prozessrisiko bei Kauf genommenen oder unbeabsichtigten Benachteiligungen zu beurteilen ist. Im Anhang des Werkes finden sich das AGG und die europäischen Richtlinien. Dabei fällt auf, dass der Umfang dieser Bestimmungen geringfügig mehr als das halbe Werk einnimmt. Von daher ist es nicht verwunderlich, dass die Autorin bei der Auslegung von § 9 AGG oder bei den Mitgestaltungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretungen bei § 17 AGG die kirchlichen Aspekte nicht weiter vertiefend dargestellt hat.

Reinhold Huget

Claudia Brack, Johannes Burkardt, Wolfgang Günther, Jens Murken (Hrsg.): „**Kirchenarchiv mit Zukunft. Festschrift für Bernd Hey zum 65. Geburtstag**“; Verlag für Regionalgeschichte; Bielefeld 2007; 412 Seiten; gebunden; 29 €; ISBN 978-3-89534-700-9

„Kirche mit Zukunft“ lautet seit einigen Jahren die Marschrichtung für eine Evangelische Kirche von Westfalen, die sich vielfältig erneuern will und muss. An manchen Elementen und Vermittlungsformen dieser Konzeption wurde von Seiten der Westfälischen Kirchengeschichte eine zum Teil durchaus deutliche Kritik geübt. Wenn Traditionswahrung und Reformeifer aufeinandertreffen, dann kann es offensichtlich schon einmal kräftig knirschen. Eigentlich geht es bei der Beschäftigung mit Geschichte aber gar nicht um Bewahrung, sondern um Wandel. Und wer zukunftsorientiert reformieren will – was in der ecclesia semper reformanda eigentlich selbstverständlich ist – der blickt bei aller Zukunftsorientierung zugleich zurück auf Misslungenes oder Gelungenes, also auf Geschichte. Wenn die Festschrift für Bernd Hey, den langjährigen Leiter des Landeskirchlichen Archivs in Bielefeld, jetzt den Titel „Kirchenarchiv mit Zukunft“ trägt, dann mag darin auch zum Ausdruck kommen, dass ein sehr wichtiger, aber manchmal schwieriger Dialog konstruktiv und kollegial weitergeführt wird. Symbolträchtig schmückt die Archivbrücke des Landeskirchlichen Archivs die über 400 Seiten starke Festschrift und der eminent fleißige und umtriebige Archivar und Historiker Hey kann als Brückenbauer in vielerlei Hinsicht charakterisiert werden. 22 Jahre

lang hat er vom Landeskirchlichen Archiv aus als Verfasser und Herausgeber, als Anreger und Vermittler Brücken gebaut – zum Beispiel zur Landesgeschichte, zum nichtkirchlichen Archivwesen, zur außerschulischen, medialen Geschichtsvermittlung, zur Sozial-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte in der universitären und außeruniversitären Forschung, zur lokalen Frömmigkeitsgeschichte, zur Biographie- und Widerstandsforschung und zu etlichen weiteren Themen und Themenfeldern. Aus diesem sehr breiten Spektrum haben die Herausgeber 32 Beiträge von Freunden, Weggefährten und Kollegen zusammengetragen, die sie in die Kapitel „Westfalen, Bielefeld und die Region“, „Archiv, Kirche und Pädagogik“ und „Einblicke, Ausblicke und die Person“ gegliedert haben.

Alle Aufsätze hier so wie sie es verdient hätten zu würdigen oder auch nur aufzuzählen, verbietet sich aus Raumgründen. Miniaturen und Lokalstudien stehen neben größeren Geschichtsbögen. Nahezu alle Beiträge zeigen Kirche in Konflikten ihrer Zeit. Dabei steht, neben Rückgriffen auf die Frühe Neuzeit, die Moderne des 19. und 20. Jahrhunderts im Mittelpunkt der meisten Betrachtungen. Es werden Fragen in historischer Perspektive verhandelt, die auch auf der aktuellen kirchenpolitischen Agenda stehen, etwa gesellschaftliche Verantwortung, Seelsorge, konfessionelle Nachbarschaft oder Finanzverfassung. Vom Aufbewahrungsort zum Lernort – dieses Stichwort nennen etliche Überschriften – haben sich, wie mehrere Beiträge dokumentieren, kirchliche und diakonische Archive in den letzten Jahren entwickelt. Vom Lernort Landeskirchliches Archiv Bielefeld aus wurden historische Forschungsreisen (Siebenbürgen) organisiert, kleinere und größere Ausstellungen konzipiert und auf Wanderschaft geschickt und sogar Filmproduktionen (Gerstein) mitgestaltet. All dies lohnt sich, in der Festschrift im Detail nachzulesen, zumal manche Autoren die Freiheit der Gattung nutzen, um lebendig und persönlich zu formulieren und historische Urteilsbildung deutlich und meinungsfreudig vorzutragen. So stellt Matthias Benad, um ein einziges Beispiel zu zitieren, zur Baugeschichte der Zionskirche in Bethel fest: „Bisweilen setzte sich einfach schlechter Geschmack durch.“

Nachdem Dr. Hans Steinberg wichtige Aufbauarbeiten für die Archivarbeit der EKvW geleistet hatte, konnte der Professor und Archivdirektor Bernd Hey hieran anknüpfend das Landeskirchliche Archiv in eine Ära des personellen und professionellen Ausbaus führen. Die hierbei erreichten Standards werden im Zeitalter zunehmenden Finanzdrucks nicht in allem zu halten sein. Möge aber, so bleibt zu wünschen, das „Kirchenarchiv mit Zukunft“ für die Kirche mit Zukunft seine besten Zeiten nicht schon hinter sich, sondern gute Zeiten noch vor sich haben.

Reinhard van Spankeren

Dieter Vieweger: **„Das Geheimnis des Tells – Eine archäologische Reise in den Orient“**; unter Mitarbeit von Claudia Voigt; Illustrationen und Layout von Friederike Rave; Verlag Philipp von Zabern; Mainz

2005; 1. Auflage; 80 Seiten; gebunden; 19,90 €; ISBN 978-3-8053-3519-5

Wenn drei Autoren an einem Buch für Kinder und Jugendliche schreiben und es gestalten und wenn man in der Dankesliste (S. 67) noch weitere 47 Namen mitgeteilt bekommt, die auf unterschiedliche Weise daran mitgewirkt haben, dann dürfen wir annehmen, dass die Hauptverantwortlichen gewohnt sind, in einem Team zu arbeiten und dass sie ihr Ergebnis erst dann vorstellen, wenn es vor der Veröffentlichung von vielen kritisch begutachtet worden ist und die Vorschläge ihren angemessenen Platz bekommen haben. So spiegelt sich in der Entstehung dieses liebevoll gestalteten und kenntnisreich erzählten Buches das wider, was es darstellen möchte: nämlich die hoch differenzierte Wissenschaft der Archäologie, die sich selber der verschiedensten Disziplinen bedient, um zu ihrem Ziel zu gelangen. Um nämlich das Leben der Menschen aus alten Zeiten zu beschreiben, sind neben den Archäologen auf einer Grabungsstelle, bzw. in ihrem Umfeld Fotografen, Restauratoren, Zeichner, Chemiker, Geophysiker, Mineralogen und Osteologen beschäftigt (S. 27). Und das alles wird in einem Buch für Kinder und Jugendliche erzählt?

Die Geschwister Katja und Aaron sind die beiden Identifikationsfiguren, mit denen die Leser auf eine Reise von Köln nach Israel geschickt werden. Die beiden besuchen dort ihre Großeltern, die sie zunächst mit Land und Leuten ein wenig bekannt machen, bis schließlich der Großvater, ein Archäologe sie mit auf seinen „Tell“ nimmt. Zunächst ist bemerkenswert, dass in der Erzählung auch die politisch brisante Situation in diesem Land nicht ausgespart wird; die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihre Konflikte werden angesprochen (S. 16), um sich dann aber entschieden dem Hauptgegenstand des Buches zuzuwenden (S. 20–59), der faszinierenden Welt des Altertums, die sich in einem Schutthügel (= „Tell“) verbirgt. Begleitet von comicartigen Illustrationen der Handlung und der beschriebenen archäologischen Gegenstände und Situationen werden in 18 kleinen Kapiteln die Aufgaben und Arbeitsweisen auf einem Grabungsfeld erläutert und mit kleinen Seitengeschichten angereichert, die vermuten lassen, dass die Autoren den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewohnt sind. Zu guter Letzt gibt es noch ein „Scherbenspiel“, mit dem die Besitzer dieses schönen Bandes sich die Welt der Archäologie spielerisch erschließen können. Wer das Buch sich nur ausleiht, wird wahrscheinlich nicht die letzten Seiten zerschnippeln dürfen, um an die Ereigniskarten, das Spielfeld u. Ä. heranzukommen.

Wenn es eine Einschränkung bedeutet, dann soll noch erwähnt werden, dass dem Rezensenten als Zielgruppe dieses Buches die Kinder und Jugendlichen vor Augen sind, die auf ein akademisches Umfeld zurückgreifen können. Die Texte sind zumeist anspruchsvoll und für Kinder ab 8 Jahren mit reichlich Fremdwörtern versehen. Ein kleines Glossar am Ende des Buches (S. 68 f.) bringt ein wenig Licht in die fremde Wörterwelt. Ich halte dieses Buch, das sei-

nen Preis allemal wert ist, in Auszügen für gut einsetzbar im Religionsunterricht der Grundschule. Zudem eignet es sich bestimmt als Geschenk für Patenkinder – und wenn die es nicht lesen wollen, nimmt es auch der Patenonkel, bzw. die Patentante mit Gewinn wieder zurück. Vielleicht spielt man dann beim nächsten Treffen das Scherbenspiel.

Eberhard Helling

Walter Schöpsdau: „**Angenommenes Leben. Beiträge zu Ethik, Philosophie und Ökumene**“ (= Bensheimer Hefte 104), hrsg. von Martin Schuck, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2005; 301 Seiten; kartoniert; 39,80 €; ISBN 3-525-87198-8

Aus den über zwei Jahrzehnten, die Walter Schöpsdau als Referent für Catholicafragen am Konfessionskundlichen Institut der EKD in Bensheim tätig war, sind in dem vorliegenden Band ökumenisch aufschlussreiche ethische, fundamentaltheologische und philosophische Beiträge sowie aktuelle Analysen Schöpsdaus zusammengetragen. Der anlässlich seines 65. Geburtstags vom Konfessionskundlichen Institut herausgegebene Band enthält neben dieser Auswahl bedeutender Vorträge bzw. Aufsätze Schöpsdaus eine lückenlose Bibliographie des Autors, die weitere Themenfelder erschließt. Die als Einleitung dienende Würdigung Schöpsdaus durch den langjährigen Leiter des Instituts, Reinhard Frieling, lässt die thematische Weite von Schöpsdaus ökumenischem Wirken erkennen, die sich in den vier Kapiteln des Bandes widerspiegelt. Jedes der Kapitel zeigt die Bemühung Schöpsdaus, den ökumenischen Herausforderungen theologisch grundlegend zu begegnen, um den Kirchen zu ermöglichen, fundiert „gemeinsam auf die Herausforderungen des christlichen Glaubens in der Welt zu schauen und nach mehr tatkräftiger ökumenischer Gemeinschaft zu fragen“ (S. 12).

Das **erste Kapitel** bietet Kommentare und Analysen zu evangelisch-katholischen Problemstellungen, die während des Pontifikats Johannes Pauls II. relevant wurden und bis heute aktuell sind. Neben der Frage, ob und wie es eine Gestalt des Petrusdienstes als Sprecher der Christenheit geben könne, finden sich beispielsweise Ausführungen zum Verhältnis von Glaube und Vernunft oder zum Verhältnis von marianisch geprägter Ekklesiologie und römischem Amtsverständnis. So zeigt Schöpsdau im Anschluss an die Papstzyklika „Fides et Ratio“, welche Anforderungen sich in einer nachmetaphysisch geprägten Zeit für die ökumenische Auseinandersetzung über das Verhältnis von Glaube und Vernunft bzw. von Theologie und Philosophie ergeben. Anlässlich des apostolischen Schreibens über die Würde und Berufung der Frau legt er dar, wie sich eine marianisch ausgerichtete Ekklesiologie und römisches Amtsverständnis gegenseitig bedingen.

Im **zweiten Kapitel** geht es um das Verhältnis von Protestantismus und Ökumene. In den Beiträgen über protestantisches Profil oder über empfangene und

gestaltete Freiheit setzt sich Schöpsdau mit der grundlegenden Unterscheidung zwischen Glaubensgrund der Kirche und Gestalt der Kirche auseinander. Dabei kritisiert er einerseits die mangelnde Unterscheidung beider Aspekte, die mit dem römisch-katholischen Postulat einhergeht, die hierarchische Institution gehöre zum Wesen der Kirche. Andererseits weist er auf den defizitären Zusammenhang beider Aspekte im Protestantismus hin: „Schrift und Tradition, Ereignis und Institution, Ethik und Gemeinschaft des Leibes Christi: In diesen drei Fragenkreisen meldet sich eine ökumenische Herausforderung an den Protestantismus. Die Gestaltfrage ist weder mit CA 7 noch mit der klassischen Zwei-Reiche-Lehre zureichend beantwortet. [. . .] Die Ekklesiologie der Gemeinschaft und der Sendung ist ein Rahmen, innerhalb dessen die unter dem verabsolutierten Rechtfertigungsparadigma verfestigten Problemkonstellationen sich bewegen und das ethische Handeln in das Zeugnis von der Versöhnung zurückgebunden werden kann.“ (S. 113) Nach Schöpsdau liegt in der trinitarisch begründeten Ekklesiologie der Gemeinschaft die Grundlage für die angemessene Gestalt der Kirche und die darin eingebundene ethische Orientierung.

Diese Einsicht zieht sich auch durch die Themen des **dritten Kapitels**: Katholische Soziallehre, Fundamental- und Moraltheologie. Neben der Auseinandersetzung mit Joseph Ratzingers Auslegung des Seins als Liebe oder der Soziallehre Oswald von Nell-Breunings findet sich hier ein Beitrag, der sich explizit mit den ökumenischen Implikationen der trinitarischen Ekklesiologie beschäftigt. Lehrreich ist auch die ökumenische Betrachtung zur „Auferstehung der Toten“, die Fragen aufnimmt, die sowohl innerhalb des Protestantismus als auch innerhalb des Katholizismus umstritten sind, wie etwa die Frage nach der Unsterblichkeit der Seele oder nach der Form des Zustands zwischen dem persönlichen Tod und der Wiederkunft Christi.

Bei den philosophischen Betrachtungen im **vierten Kapitel** dürfte besonderes aktuelles Interesse an Schöpsdaus Auseinandersetzung mit Peter Sloterdijks Ansatz bestehen, ethischen Fortschritt durch biogenetische Züchtung des Menschen zu erreichen (Optimierung des Erbguts). In dieser Auseinandersetzung entwickelt Schöpsdau durch die differenzierte Zuordnung von Rechtfertigungsbotschaft und Schöpfungstheologie eine theologische Perspektive der Menschenwürde, welche die Unverfügbarkeit des Menschen gegenüber allen Versuchen hybrider ideologischer – auch naturwissenschaftlicher – Vereinnahmung des Menschen zu schützen vermag.

Insgesamt liegt somit ein Band vor, der sich in ökumenischer und philosophischer Perspektive mit fundamentaltheologischen und ethischen Herausforderungen beschäftigt. Weil die Beiträge zugleich die Frucht langjähriger Arbeit eines erfahrenen Ökumenikers sind, hat der Band ein breites Interesse verdient.

PD Dr. Matthias Haudel



## Mobiltelefonie: Vorteile nutzen und sparen

### ...mit dem Rahmenvertrag von HKD und T-Mobile



#### Attraktive Leistungen:

Sie möchten flexibel sein und praktisch jederzeit mobil kommunizieren? T-Mobile bietet Ihnen ein leistungsstarkes Netz, moderne Endgeräte und mit dem HKD-Rahmenvertrag günstige Konditionen!

#### Ihre Vorteile im Überblick:

- Monatlicher **Grundpreis** ab 6,75 € netto
- **Rabatt** auf Handys (20%) und Zubehör (15%)
- **Einsparung** bei den Gebühren
- **Kein Bereitstellungspreis** (außer Relax-Tarife) oder Mindestgesprächsabnahme
- Bei bestehendem Direktvertrag mit T-Mobile **Einstieg jederzeit möglich** (inkl. Nummernmitnahme)
- Attraktive **Datentarife**

#### Neuer Tarif: Business Optimal

niedriger Grundpreis,  
degressive Minuten-  
Preise!

#### Tipps: Multi-SIM

1 Rufnummer  
3 Karten  
kein Austausch nötig  
(z.B. Handy / Laptop /  
Autohandy)

**Grit Ostrowsky** ([grit.ostrowsky@hkd.de](mailto:grit.ostrowsky@hkd.de), Tel. 0431/6632-4723) berät Sie gern!  
Aktuelle Tarif- und Handy-Informationen finden Sie im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Lebensmittel  
Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie | Versorgung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01  
Fax (04 31) 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnentenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i.d.R. monatlich